

T1

Ballhorn, Kristina

Von: Kathrin.Marke@telekom.de
Gesendet: Freitag, 19. März 2021 08:41
An: Ballhorn, Kristina
Cc: David.Kasper@telekom.de
Betreff: 53773 Hennef Söven, Bebauungsplan Nr. 13.11 Feuerwehr
Anlagen: 20210318101859.pdf

Sehr geehrte Frau Ballhorn,

zz. ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant. Sollte Ihre Maßnahme auch der Versorgung einer neuen Bebauung dienen, bitten wir Sie uns Informationen zur neuen Bebauung zuzusenden, damit wir eine Mitverlegung zur Versorgung der neuen Bebauung prüfen können.

Die Beauftragung der einzelnen Telekommunikationsanschlüsse erfolgt über unsere Bauherrenberatung unter der Rufnummer 08003301903. Bitte binden sie uns in weiteren Entscheidungen ein.

Im Bereich bzw. an der Grenze Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen um Erdkabelanlagen und Kabelrohre.

Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen. Ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324 E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Kathrin Marke

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technik Niederlassung West

Kathrin Marke

T₂

Ballhorn, Kristina

Von: Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de
Gesendet: Freitag, 16. April 2021 13:33
An: BeteiligungBauleitplanung
Betreff: Hennef-Söven L 331, Abschnitt 9,1, freie Strecke
Anlagen: Soeven110321.pdf

hier: Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – Söven Feuerwehr
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 11.03.2021; Ihr Zeichen: - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit verweise ich auf meine Stellungnahme vom 27.09.2019 und 16.12.2019.
Die Hinweise und Forderungen behalten weiterhin ihre volle Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Stefan Czymmeck
Abteilung 4 Betrieb & Verkehr
Sachgebiet Anbau/Recht
Planungen Dritter

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Aussenstelle Köln
Eumeniusstraße 15 - 17
50679 Köln

Telefon: 0221 / 8397 - 395
Fax: 0221 / 8397 - 100
E-Mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de

Mehr erfahren? Spannende Jobs finden?
www.strassen.nrw.de



Ballhorn, Kristina

Von: Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de
Gesendet: Freitag, 27. September 2019 12:30
An: Ballhorn, Kristina
Betreff: Hennef-Söven L 331 (9,1) Bebauungsplan Nr. 13.11 Feuerwehr
Anlagen: AllgemeineForderungenRE.pdf; RegelwerkePlanungenDritter.pdf

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB
Ihr Schreiben vom 19.09.19; Ihr Zeichen: I/61.2

Sehr geehrte Frau Ballhorn,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das Vorhaben bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zur Ausgestaltung der Erschließungsfunktion über die Landesstraße L 331 berücksichtigen Sie bitte die Inhalte der anhängenden Merkblätter.
Die fertige Straßenplanung ist der Straßenbauverwaltung zur Prüfung und Genehmigung frühzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Ggfls. wird der Abschluß einer Verwaltungsvereinbarung notwendig.
Erst nach Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung ist ein Baubeginn möglich.

Hinsichtlich der Planung eines Radweges entlang der Landesstraße gilt es folgendes zu berücksichtigen:
Aus der Sicht der Straßenbauverwaltung ist eine Finanzierung derzeit nur durch die Stadt möglich; das Land NRW stellt seine Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt den Radweg nach Fertigstellung (wenn die Standards der Straßenbauverwaltung eingehalten werden) komplett in seine Baulast. Außerdem übernimmt die Straßenbauverwaltung die Unterhaltung und Verkehrssicherung. Auf die Zahlung eines Ablösebetrages würde der LS NRW in diesem Fall verzichten können, da sich für die klassifizierte Straße ein Gewinn durch den RGW ergeben würde.

Gem. dem Auszug aus der RAL, Punkt 4.2.4, ergibt sich der Trennstreifen zur Fahrbahn mit 1,75m. Die Breite des Rad-/Gehweges zu 2,50 m und das Bankett neben dem Rad-/Gehweg zu 0,50 m. Die Sichtverhältnisse im Bereich der Zufahrt müssen selbstverständlich für alle Nutzer an der Stelle der Landesstraße unter sehr guten Voraussetzungen aufgestellt sein.
Und Voraussetzung ist aber auch, dass die derzeit guten Sichtverhältnisse in diesem Bereich nicht durch vorhandene oder Neuanpflanzungen beeinträchtigt werden, und es nicht zu querstehenden, vor der Schranke (s. Grundrissplanung) wartenden Fahrzeugen auf dem dann realisierten RG-Weg kommt! Ebenfalls sind bereits bestehende Wegebeziehungen (Fußgänger und/oder Radfahrer) in der Nähe zu berücksichtigen. Denn ggfls. entstehen Notwendigkeiten u. a. Querungsstellen zu schaffen o. ä.. Dies bitte ich Sie in der weiteren Planung ebenfalls mit zu berücksichtigen. Auch hierfür gehen die Kosten für Planung und Bau alleine zulasten der Stadt Hennef.

Für Rücksprachen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Stefan Czymmeck
Abteilung Betrieb und Verkehr

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Aussenstelle Köln
Sachgebiet Anbau/Recht

Deutz-Kalker-Straße 18-26
50679 Köln
Tel.: +49 221 8397-395
Fax: +49 221 8397-100
mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de

Allgemeine Forderungen zu einer Entwurfsplanung

gem. RE, Ausgabe 2012

hier: neue Anbindung, Abs. 00; km 0+000

Die Bestandteile des RE-Entwurfes lassen sich hier in diesem Fall auf folgende Punkte reduzieren:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtskarte
3. Übersichtslageplan
5. Kostenberechnung
6. Straßenquerschnitt
7. Lageplan (mit eingetragenen Entwässerungseinrichtungen)
- 7.1 Lageplan mit Schleppkurven
- 11.1 Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen (im Erläuterungsbericht)
12. Ergebnisse Landschaftspflegerische Begleitplanung (s. o.)
13. Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen (s. o.)
14. Grunderwerb (s. o.)
15. angeordneter Markierungs- und Beschilderungsplan
(vorgeprüft durch zuständige Straßenverkehrsbehörde)

Gliederung des Erläuterungsberichtes:

Der Erläuterungsbericht soll die Baumaßnahme beschreiben, ihre Notwendigkeit begründen und ein möglichst übersichtliches Bild aller für ihre Planung bedeutsamen Fragen geben. Er soll knapp und verständlich gefasst werden und in seinem Aufbau der folgenden Gliederung entsprechen (siehe „Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE)).

- 1.1 Planerische Beschreibung (mit Aussagen aus VU)
- 1.2 Straßenbauliche Beschreibung
2. Notwendigkeit der Baumaßnahme
3. Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme
4. Technische Gestaltung der Baumaßnahme
5. Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
6. Erläuterung der Kostenberechnung
mit der Aussage, dass sämtliche Kosten vom Vorhabenträger zu übernehmen sind
und der Straßenbaulastträger keine Kosten übernimmt.
7. Verfahren
8. Durchführung der Baumaßnahme.

Zusätzliche Bestandteile von Planunterlagen:

- Verkehrsuntersuchungen – Ergebnisse und Aussagen daraus;
 - Knotenpunktberechnung nach HBS;
 - Nachweisberechnungen gem. RAS 06;
 - Sicherheitsaudit gem. ESAS mit Stellungnahme der Kommune zum durchgeführten Sicherheitsaudit;
 - Aussage darüber, ob Querungshilfen notwendig sind;
 - Entwurf der Verwaltungsvereinbarung durch die Kommune;
 - Ablöseberechnung gem. ABBV; Darstellung der Unterhaltungsgrenzen;
- weitere Punkte können sich aus dem Verlauf des Verfahrens ergeben;

Grunderwerbskosten entstehen für die SBV keine; für die Umsetzung der Baumaßnahme notwendige Grundstücke, die zur Schaffung/Entstehung von Straßenbau an klassifizierter Straße notwendig werden, gehen kostenneutral in das Eigentum der SBV über.

Der Straßenbauverwaltung sind frühzeitig vor Baubeginn die geplanten Bauabläufe anzuzeigen, Bauablaufpläne und Baustelleneinrichtungspläne vorzulegen; geplante Sperrungen sind frühzeitig abzustimmen. Kontaktaufnahme durch die Kommune mit der Abteilung 3 Bau!

Regelwerke für Planungen Dritter

- Richtlinien zum Planungsprozeß und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau	RE 2012
- Richtlinien für die Anlage von Landstraßen	RAL 2012
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen	RASt 06
- Empfehlungen für Radverkehrsanlagen	ERA 2010
- Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen	EFA 2002
- Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs	EAR 05
- Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren	M-AKVP 2006
- Straßenverkehrsordnung	StVO
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung	VwV-StVO
- Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs	EAÖ 2003
- Richtlinie für die Markierung von Straßen:	
<u>Teil 1:</u> Abmessung und geometrische Anordnung von Markierungszeichen	RMS-1 1993
<u>Teil 2:</u> Anwendung von Fahrbahnmarkierungen	RMS-2 1980
- Leitfaden Barrierefreiheit im Straßenraum des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,	2012
- Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen	E-SAS 2002
- Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen	R-FGÜ 2001
- Richtlinien für Lichtsignalanlagen, Ausgabe 2015	RiLSA 2015
- Richtlinie f. d. Sicherung v. Arbeitsstellen an Straßen.NRW	RSA (95)
- Richtlinie f. passiven Schutz durch Fzg.-Rückhaltesysteme	RPS 2009
- Richtlinie f. wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen	RWB 2000
(- Gestaltungsgrundsätze u. Hinweise zu Mittelinseln bei KV'en	RVerfg 47/HA2)

Diese Auflistung erhebt nicht das Recht auf Vollständigkeit; ggfls. sind weitere Regelwerke zu berücksichtigen.

Fahrplan zur Abwicklung von Maßnahmen an klassifizierten Straßen

- 1) Kontaktaufnahme durch die Kommune mit dem Ansprechpartner „Planungen Dritter“
- 2) Vorlage einer ersten planerischen Vorstellung unter besonderer Bezugnahme zur klassifizierten Straße;
- 3) erste gemeinsame Projektdurchsprache; Straßen.NRW übergibt einen Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung und eine Liste mit zu berücksichtigenden Regelwerken und Inhalten des RE-Entwurfes;
- 4) die Kommune legt vor: eine durch die Kommune unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung und eine Entwurfsplanung mit allen seitens der Straßenbauverwaltung geforderten Punkten;
- 5) Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen durch die Straßenbauverwaltung innerhalb von 2 Monaten;
- 6) ggfls. Änderungen in der Planung;
- 7) Abschlußprüfung durch die SBV;
- 8) Unterzeichnung der VwV durch die SBV; Freigabe der Planungsunterlagen zur Bauausführung;
- 9) Baubeginn nach frühzeitiger Meldung bei zuständiger AM/SM durch die Kommune und Vorliegen des angeordneten Markierungs- und Beschilderungsplanes.

STADT HENNEF
21.04.2021 09:35

T₃

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
z. Hdn. Frau Ballhorn
Postfach 1562
53762 Hennef

Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Muß
Durchwahl: 103
Fax: 196103
Mail: Werner.muss@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben:
vom:
BPlan Hennef 13.11 Söven 19-04-2021.docx
Köln 19.04.2021
Az.: 25.20.40 - SU

Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Ballhorn, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13.11 der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen grundsätzliche Bedenken in Bezug auf die Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs.

Grundsätzlich sind die Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsfürsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen des LEP, Punkt 7.5-1 und 7.5-2 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Umfang und Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Im vorliegenden LBP wird die Eingriffsbilanzierung nach der Bewertungsmethode LUD-WIG (Froehlich + Sporbeck, 1991), als „Eingriffsbewertung Biotoptypen“ vorgenommen (Nr. 4.1 des LBP). Darüber hinaus ist unseres Erachtens aufgrund der Zielsetzung in § 1 BNatSchG kein weiterer Kompensationsbedarf für einen Eingriff in das Schutzgut Boden erforderlich. So wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt zum Gesetzeswerk erhoben und findet in allen einschlägigen Verfahren zur Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs Berücksichtigung.

Für eine zusätzliche Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden fehlt u. E. die Rechtsgrundlage. Deshalb halten wir die im Umweltbericht zusätzlich vorgenommene „Eingriffsbewertung Boden“ nach dem „Modifizierten Verfahren Oberbergischer Kreis“

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konto der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG

Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13

Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE 33 XXX

(Rhein-Sieg-Kreis 2018) für nicht rechtmäßig. Der Ausgleich der hier zu Unrecht errechneten Wertpunkte für den Eingriff in den Boden geht gleichermaßen zu Lasten des Planungsträgers und der Landwirtschaft, die letztlich die zusätzlichen Kompensationsflächen bereitstellen muss.

Deshalb möchten wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein zusätzlicher Ausgleich für den Eingriff in den Faktor Boden weder notwendig noch rechtmäßig ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Timmer', followed by a small checkmark-like flourish.

Timmer

Stadt Hennef

Postfach 1562
53762 Hennef

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-2314

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
11.03.2021 /I/61.2

Mein Zeichen
01.3-Tro

Datum
21.04.2021

**Bebauungsplan Nr. 13.11, Hennef – Söven, Feuerwehr
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrter Frau Ballhorn
Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.11 Feuerwehr Söven bestehen keine Bedenken. Anfallendes Ab- und Niederschlags soll gemäß Unterlagen der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden. Soweit die Flächen im bisherigen Netzplan nicht entsprechend ausgewiesen ist der Netzplan anzupassen.

Bodenschutz:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.11 Feuerwehr Söven bestehen keine Bedenken. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden nach dem vom Rhein-Sieg-Kreis modifizierten Oberbergischen Bodenbewertungsverfahren bewertet und bilanziert. Der errechnete zusätzliche Kompensationsbedarf von 20.212 Punkten für die Eingriffe in das Schutzgut Boden wird ausgeglichen.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Teile der Planunterlagen weisen aus der Sicht des Fachamtes allerdings Defizite auf.

Artenschutz

Das Untersuchungsgebiet der Artenschutzprüfung stimmt nicht mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes 13.11 überein. Eine Prüfung der nicht erfassten Flächen sollte erfolgen, da ggf. Gehölze betroffen sind.

Eingriffsregelung

In der Auflistung der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen wurden die Einzelbäume berücksichtigt, in der Gesamtbilanz des Ist-Zustandes fehlen die Biotopwertpunkte der Einzelbäume allerdings gänzlich. Eine Ergänzung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist erforderlich.

Der vorhandene Birnenbaum wurde mit BF 32 als Einzelbaum mit mittlerem Baumholz bewertet. Aus Sicht des Fachamtes handelt es sich hier allerdings um einen Einzelbaum mit starkem Baumholz (BF 33).

Hinweis

Es wird empfohlen, für Beleuchtungen Insekten- und Fledermaus schonende Leuchtmittel und Lampen verbindlich festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Trompertz', with a stylized flourish at the end.

Trompertz

STADT HENNEF
22.04.2021 09:28

75



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.

Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e.V., Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg

An die
Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
z. Hd. Frau Ballhorn
Postfach 1562
53762 Hennef

Kreisbauernschaft
Bonn/Rhein-Sieg e.V.
der Landwirte, Obst- und Gemüsebauern

21.04.2021

Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) Söven, Feuerwehr

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Frau Ballhorn,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit schließen wir uns in vollem Umfang der Stellungnahme
der Landwirtschaftskammer NRW an.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt Konstantin Pauly
(Kreisgeschäftsführer)

T6



Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
Der Verbandsvorsteher - Kaiser-Wilhelm-Platz 1 - 53721 Siegburg

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Postfach 1562
53762 Hennef

Ansprechpartnerin: Teresa Dielen
Telefon: 02241 95817-21
Telefax: 02241 95817-29
E-Mail: tdielen@wv-rsk.de
Internet: www.wasserverband-rsk.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
I/61.2, 11.03.2021

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
4.17-84, -

Datum:
23.04.2021

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr

Ihr Schreiben Az. I/61.2 vom 11.03.2021

Sehr geehrte Frau Ballhorn,
sehr geehrter Herr Schüßler,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Plangebiet des o.g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis. Da zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers entsprechende Retentionskapazitäten seitens der Stadtbetriebe Hennef ausgebaut werden sollen, sodass eine schadlose Einleitung in den Wolfsbach möglich ist, bestehen verbandsseitig keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Ich bitte um eine Beteiligung im entsprechenden Verfahren zur Anpassung der Kapazität des Regenrückhaltebeckens.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Teresa Dielen

Postanschrift:
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Geschäftsstelle:
Mühlenstraße 47
53721 Siegburg

Telefon: 02241 95817-0
Telefax: 02241 95817-29
E-Mail: info@wasserverband-rsk.de

Kreissparkasse Köln
BLZ: 370 502 99 Konto: 317531
IBAN: DE04 3705 0299 0000 3175 31
SWIFT-BIC: COKSDE33

E: 18.04.2021

T₇



Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Postfach 1562
53762 Hennef

via Email

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

Ansprechpartner des
BUND NRW für dieses
Schreiben:

Ralf Jakob
Krummer Weg 11
53773 Hennef

Tel.: 02242 - 9161173
Mobil: 0176 - 57628412
Ralf.Jakob@bund.net

Bebauungsplan Nr. 13.11 Stadt Hennef – Söven, Feuerwehr;

02. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 11.03.2021 nimmt der BUND NRW vertreten durch den BUND Rhein-Sieg-Kreis, wie folgt Stellung:

An unserer Stellungnahme vom 04. Okt. 2019 zu diesem B-Plan halten wir weiterhin fest.

Wir regen an, die Grünflächen entlang der Gehwege (öffentliche Grünflächen / Straßenbegleitgrün (Bankette + Geländeangleichungen)) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) entsprechend den in der textlichen Fassung dargestellten nicht bauliche genutzte Bereichen der Flächen für den Gemeinbedarf, nach Punkt 1.7.4 zu begrünen und zu behandeln, soweit dies die Verkehrssicherungspflicht zulässt.

Sollte eine Etablierung einer solchen Blumenwiese dort als nicht möglich erkannt werden, regen wir an den Bereich der Grünfläche (graue Bereiche in der textlichen Plandarstellung), zwischen Ortschaft und L331 mittels einer Baumhecke mit heimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten zu bepflanzen und so das Gebäude einzufrieden und auch einen natürlichen Schallschutz in Richtung Golfplatz und Waldrand zu ermöglichen. Die Baumhecke würde neben Ihrer biologischen und klimatischen Funktion auch dem optischen Aspekt des Landschaftsbildes dienlich sein. Als Windbrecher schützt sie zudem die Gebäude vor übermäßiger Auskühlung im Winter.

Wir regen zudem an, den Bereich der Dachflächen der / des Gebäudes aus Klimaschutzaspekten zu begrünen.

Mit freundlichen Grüßen

(Ralf Jakob)